



Inhalt:

- 162** Vollzug des Tierseuchengesetzes
Allgemeinverfügung: Verbot von Märkten, Schauen und Ausstellungen für Geflügel
- 163** Vollzug des Tierseuchengesetzes
Allgemeinverfügung: Haltung von Geflügel in geschlossenen Räumen
- 164** Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 13. Oktober 2005
- 165** Wasserrecht –Plangenehmigung
Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt zum ökologischen Ausbau der Paar - Gewässer erster Ordnung - Gemarkung Großmehring
Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 166** Bürgerversammlungen im Jahr 2005 in der Stadt Eichstätt
- 167** Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2005

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 162** **Vollzug des Tierseuchengesetzes**
Allgemeinverfügung: Verbot von Märkten, Schauen und Ausstellungen für Geflügel

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die Durchführung von Märkten, Schauen, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art für Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und/oder Gänse ist ab dem 17. Oktober 2005 verboten.

II.

Die sofortige Vollziehung von Ziffer I. wird angeordnet.

III.

Kosten werden nicht erhoben.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 17.10.05
gez. Steiner, Regierungsrätin z.A.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Eichstätt aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

- 163** **Vollzug des Tierseuchengesetzes**
Allgemeinverfügung: Haltung von Geflügel in geschlossenen Räumen

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

Wer Hühner, Perlhühner, Truthühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat die Tiere in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungsvorrichtungen mit einer überstehenden dichten (wasserundurchlässigen) Abdeckung nach oben, sowie vogelsichere Seitenbegrenzungen zu halten.

II.

Wenn die Anforderungen nach Ziffer I. wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht erfüllt werden können, kann der Geflügelhalter von der Verpflichtung nach Ziffer I. abweichen, soweit

1. er andere Maßnahmen zur Absonderung der Tiere vorgenommen hat und
2. er dies der zuständigen Behörde unter Beschreibung der Maßnahmen angezeigt hat und
3. die Tiere nur so gefüttert oder getränkt werden, dass die Futter- und Tränkstellen Wildvögeln nicht zugänglich sind und
4. er die Tiere mindestens monatlich tierärztlich klinisch untersuchen lässt und
5. er die Tiere seines Bestandes im Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. Dezember auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersuchen lässt, soweit er dazu nicht bereits nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Untersuchungen auf die Klassische Geflügelpest verpflichtet ist. Die Untersuchungen sind in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung wie folgt durchzuführen:

Bei Hühnern, Truthühnern, Rebhühnern, Perlhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln sind jeweils Proben von zehn Tieren je Bestand serologisch und bei Gänsen und Enten jeweils Proben von 15 Tieren je Bestand serologisch untersuchen zu lassen.

III.

Die zuständige Behörde kann für Betriebe Ziffer I. weitere klinische, serologische und virologische Untersuchungen anordnen, soweit dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

IV.

Untersuchungen nach dieser Allgemeinverfügung sind vom Geflügelhalter zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

V.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.

VI.

Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a des Tierseuchengesetzes geahndet werden.

VII.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15.12.2005 außer Kraft.

85072 Eichstätt, 19.10.2005
gez. Steiner, Regierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Eichstätt aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

164 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 13. Oktober 2005

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 274) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

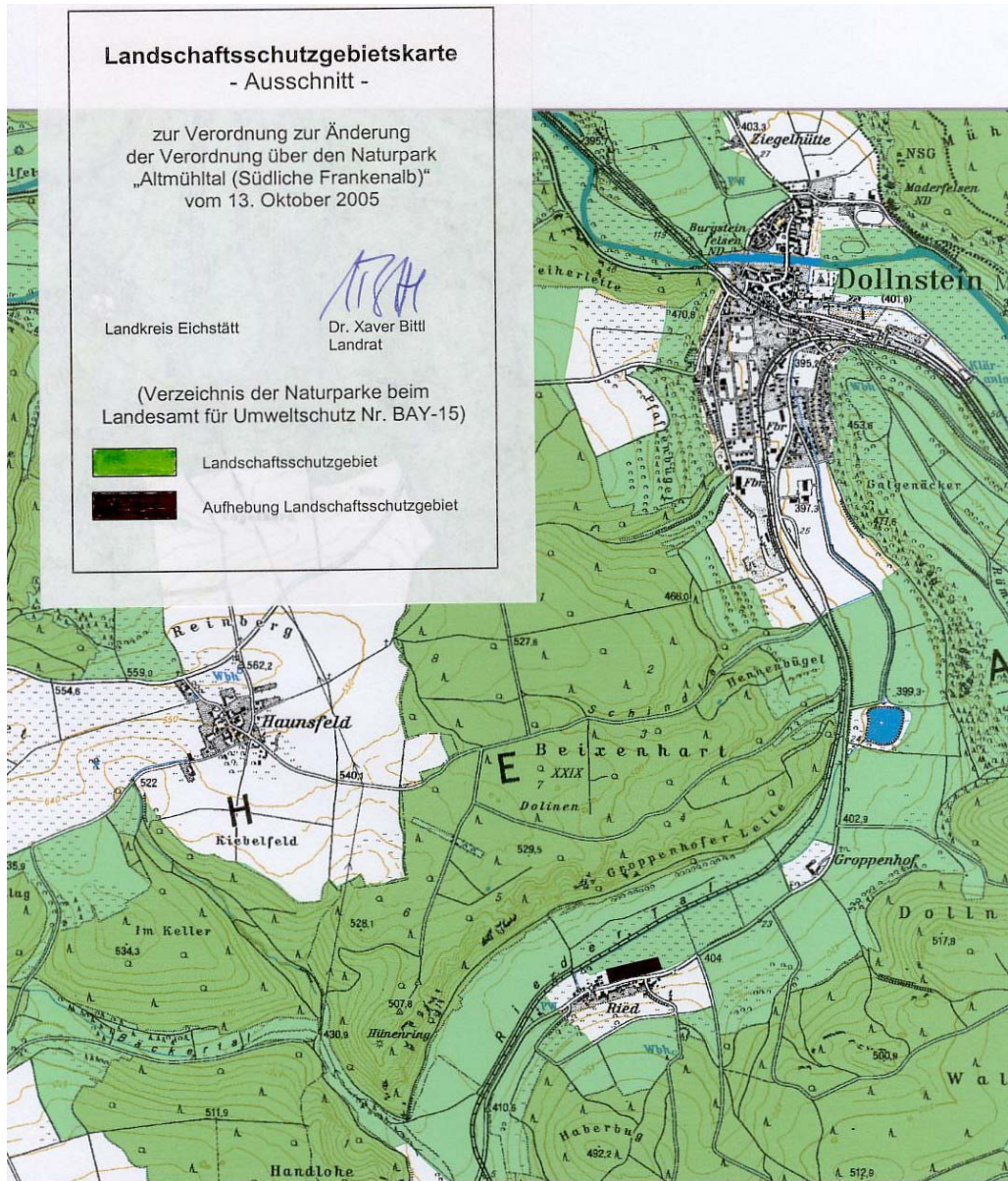
Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die gemäß Art. 11 Abs. 2 BayNatSchG als Landschaftsschutzgebiet weitergilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

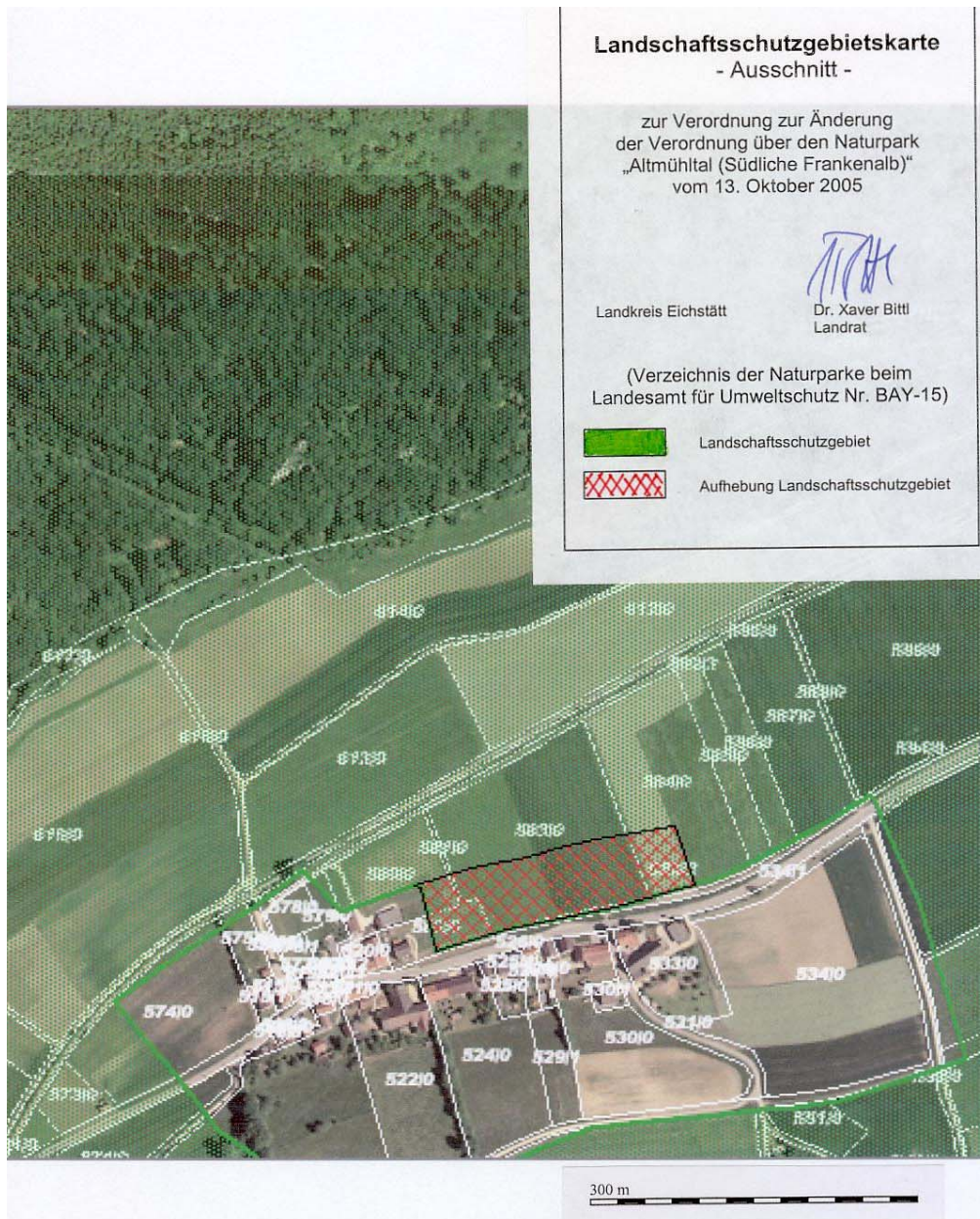
Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets werden im Bereich des Marktes Dollnstein – Ortsteil Ried – Landkreis Eichstätt neu festgesetzt. Aus dem Landschaftsschutzgebiet werden Teilflächen der Grundstücke 580, 581, 582, 583 und 584, Gemarkung Haunsfeld, herausgenommen. Die neuen Grenzen im Gebiet des Marktes Dollnstein ergeben sich aus den Kartenausschnitten Maßstab M 1:25.000 und 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind; insofern werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag im Kartenausschnitt M 1:5.000 mit der Innenseite des Begrenzungsstrichs.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Eichstätt 13. Oktober 2005
Landkreis Eichstätt
Dr. Xaver Bittl, Landrat





**165 Wasserrecht –Plangenehmigung
Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt zum
ökologischen Ausbau der Paar - Gewässer erster
Ordnung - Gemarkung Großmehring
Entscheidung über die Durchführung einer Umwelt-
verträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG**

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt stellt den Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung zum ökologischen Ausbau der Paar – Gewässer I. Ordnung – in der Gemarkung Großmehring (Fl.km 6,2). Es ist geplant, im Rahmen der Umsetzung des Altgewässerkatasters Paar die oberstromige Wiederanbindung eines Altgewässers (AG-Nr. 5).

Altgewässer sind typische Bestandteile der Paaraue und von herausragender Bedeutung für den Natur- und Wasserhaushalt. Ziel der Baumaßnahme ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der vielfältigen Funktionen der Altgewässer. Paar-Altgewässer sollen in möglichst allen Entwicklungsphasen in der Aue vorhanden sein.

Im Rahmen dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG - vom

25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a UVPG i.V.m. Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Das Vorhaben wurde einer allgemeinen Vorprüfung nach § 3b; 3c Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.16; Anlage 2 Ziff. 1 – 3 UVPG und Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG – Anl. II - unterzogen. Die Prüfung ergab, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu bewerten wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Diese Feststellung des Landratsamtes Eichstätt als zuständige Behörde wird nach § 3a Satz 2 UVPG i.V.m. Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG öffentlich bekannt gegeben.

Informationen hierzu sind im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Sachgebiet 53, Zimmer Nr. 004/R2, während der Dienstzeiten möglich

Eichstätt, 14. 10. 2005
gez. J a n s s e n, Oberregierungsrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**166 Bürgerversammlungen im Jahr 2005 in der Stadt Eichstätt**

Im Vollzug des Art. 18 der Gemeindeordnung (GO) finden in der Stadt Eichstätt folgende Bürgerversammlungen zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten bzw. zur Entgegennahme von Empfehlungen und Anregungen der Bürger statt:

Dienstag, 08. November 2005, 19.30 Uhr
in der Stadt Eichstätt, Gasthof Krone, Domplatz 3

Mittwoch, 09. November 2005, 19.30 Uhr
im Stadtteil Landershofen mit Pietenfeld an der Leithen,
Café-Restaurant Pröll, Am Haselberg 1

Freitag, 11. November 2005, 19.30 Uhr
im Stadtteil Marienstein mit Blumenberg und Rebdorf,
Gaststätte Schamerau, Weiheracker 2

Samstag, 12. November 2005, 19.30 Uhr
im Stadtteil Wasserzell mit Steghäuser, Gasthaus Zum Müller-
wirt, Hauptstraße 10

Dienstag, 15. November 2005, 19.30 Uhr
im Stadtteil Seidlkreuz mit Lüften, Wimpassing, Häringhof und
Ziegelhof, Gaststätte Da Nello, Kardinal-Schröffer-Straße 1

Mittwoch, 16. November 2005, 19.30 Uhr
im Stadtteil Buchenhüll; Gasthaus Baumann, Buchenhüll 16

Samstag, 19. November 2005, 19.30 Uhr
im Stadtteil Wintershof mit Wegscheid, Gasthaus Bergluft,
Rupertiberg 6

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eichstätt mit ihren Stadtteilen sind zu den Bürgerversammlungen herzlich eingeladen.

Eichstätt, 14.10.2005
gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden**Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord****167 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2005**

Der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt hat mit Datum vom 01.08.2005 die Haushaltssatzung für das Jahr 2005 erlassen.

Gemäß § 26 Abs. 2 der Verbandssatzung weist der Zweckverband darauf hin, dass die Haushaltssatzung im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 20/2005 vom 07.10.2005 veröffentlicht wurde.

Gaimersheim, 14.10.2005
Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord
gez. Knapp, Vorstandsvorsitzender